

Gesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft

vom 6. Juli 1952 (Stand 23. Juni 1970)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 21. April 1952¹ Kenntnis genommen und

erlässt

im Bestreben, die eidgenössischen Massnahmen gemäss Bundesgesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 3. Oktober 1951² zu unterstützen,

als Gesetz:³

Art. 1 1. Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven a) Grundlage der Steuervergütung

¹ Die Unternehmungen der privaten Wirtschaft, die aus ihrem im Kanton steuerpflichtigen Reingewinn (Betriebseinkünfte, Reinertrag) Arbeitsbeschaffungsreserven bilden, haben Anspruch auf Vergütung der darauf entrichteten Steuern gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

² Die Arbeitsbeschaffungsreserven sind in Zeiten von Arbeitslosigkeit zur Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen in st.gallischen Betrieben einzusetzen.

³ Die Vergütungen werden vom Staate, von den politischen Gemeinden und von den Schulgemeinden für die auf sie entfallenden Einkommen-, Reingewinn- oder Reinertragsteuern ausgerichtet.

1 ABl 1952, 292.

2 SR 823.32.

3 GS 20, 191; bGS 4, 107. Vom Grossen Rat erlassen am 14. Mai 1952, in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 6. Juli 1952.

811.4

Art. 2 *b) Anwendung des Bundesrechtes*

¹ Das Bundesgesetz⁴ und seine Ausführungsvorschriften⁵ finden entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Art. 3 *c) Höhe der vergütungsberechtigten Einlage*

¹ Die Höhe der vergütungsberechtigten jährlichen Einlage in die Arbeitsbeschaffungsreserve ist auf den Betrag beschränkt, welcher den um 10% reduzierten Durchschnitt des rechtskräftig veranlagten steuerpflichtigen Reingewinnes der Geschäftsjahre 1949 und 1950 übersteigt.

² An Stelle der in Absatz 1 festgelegten Einlage kann eine Unternehmung jährlich höchstens 15% des durchschnittlichen Reingewinnes 1949/50 als vergütungsberechtigten Betrag in die Arbeitsbeschaffungsreserve einlegen.

Art. 4 *2. Anspruch auf die Vergütung* *a) Voraussetzungen*

¹ Anspruch auf die Vergütung haben nur Unternehmungen, welche die gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes⁶ ausgegebenen Schuldscheine nicht vorzeitig für die in Art. 6 des Bundesgesetzes⁷ umschriebenen Zwecke verwenden. Unternehmungen, welche die Schuldscheine abtreten oder belehnen, haben der kantonalen Wehrsteuerverwaltung⁸ schriftlich Mitteilung zu machen.

Art. 5 *b) Entscheid über die Vergütung*

¹ Die kantonale Wehrsteuerverwaltung⁹ entscheidet über die voraussichtliche Höhe der Vergütung und teilt sie der Unternehmung und den beteiligten Gemeinden schriftlich mit.

Art. 6

¹ In interkantonalen und interkommunalen Steuerauscheidungsfällen finden die Regeln des Verbotes der Doppelbesteuerung¹⁰ auf die Berechnung der Vergütung Anwendung.

4 BG über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 3. Oktober 1951, SR 823.32.

5 eidgV über die Arbeitsbeschaffungsreserven vom 11. März 1952, SR 823.321.

6 BG über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 3. Oktober 1951, SR 823.32.

7 BG über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 3. Oktober 1951, SR 823.32.

8 Kantonales Steueramt.

9 Kantonales Steueramt.

10 Art. 46 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1974, SR 101.

Art. 7 c) *Finanzierung der Vergütung*

¹ Nach Eingang der auf die Arbeitsbeschaffungsreserve entfallenden rechtskräftigen Steuern ist die entsprechende Vergütung in der Staatsrechnung und in den Rechnungen der beteiligten Gemeinden auszuscheiden und auf ein Rückstellungskonto «Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft» zu übertragen.

² Diese Rückstellungen sind kurzfristig anzulegen und in der Staats- und Gemein-
derechnung gesondert auszuweisen.

Art. 8 d) *Geltendmachung und Nachweis des Anspruches*

¹ Begehren auf Auszahlung der Vergütungen sind bei der kantonalen Wehrsteuer-
verwaltung¹¹ schriftlich einzureichen.

² Dem Begehren ist der Entscheid der eidgenössischen Zentralstelle für Arbeits-
beschaffung über den Anspruch auf Vergütung der Wehrsteuer beizulegen.¹² Gleich-
zeitig ist der Nachweis über die Bezahlung der auf die Reserve entrichteten übr-
igen Steuern zu erbringen.

Art. 9 e) *Überprüfung des Nachweises*

¹ Die kantonale Wehrsteuerverwaltung¹³ überprüft den Umfang des der Unterneh-
mung zustehenden Vergütungsanspruches insbesondere auf Grund der in
Art. 8 Abs. 2 genannten Unterlagen.¹⁴

² Der Regierungsrat kann Erhebungen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der
Beweismittel anordnen.

Art. 10 f) *Auszahlung der Vergütung*

¹ Die Auszahlung der Vergütung erfolgt gemäss Entscheid der kantonalen Wehr-
steuerverwaltung¹⁵ zu Lasten der Rückstellungskonten.

Art. 11 g) *Nichtbeanspruchte Vergütungen*

¹ Vergütungen der Rückstellungskonten, die für eine bestimmungsgemässe Ver-
wendung nicht mehr in Betracht kommen, fallen an den Staat und die Gemeinden
zurück.

11 Kantonales Steueramt.

12 Vgl. Art. 15 der eidgV über die Arbeitsbeschaffungsreserven vom 11. März 1952, SR 823.321.

13 Kantonales Steueramt.

14 Vgl. Art. 9 des BG über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft
vom 3. Oktober 1951, SR 823.32; Art. 16 ff. der eidgV über die Arbeitsbeschaffungsreserven
vom 11. März 1952, SR 823.321.

15 Kantonales Steueramt.

811.4

Art. 12 3. Entscheide

¹ Die kantonale Wehrsteuerverwaltung¹⁶ entscheidet erstinstanzlich über alle aus der Anwendung dieses Gesetzes entstehenden Streitigkeiten.

Art. 13 4. Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der kantonalen Wehrsteuerverwaltung¹⁷ sind Einsprache, Rekurs und Beschwerde (Art. 108 bis 113 des Steuergesetzes¹⁸) zulässig, soweit nicht die Beschwerde gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes¹⁹ vorgeschrieben ist.*

Art. 14* 5. Geltungsdauer*

¹ Arbeitsbeschaffungsreserven können auf Grund der Geschäftsabschlüsse gebildet werden, welche in die Jahre 1951 bis 1966 fallen.

² Der Grosse Rat ist ermächtigt, die Geltungsdauer dieses Gesetzes um weitere vier Jahre zu verlängern.²⁰

16 Kantonales Steueramt.

17 Kantonales Steueramt.

18 sGS 811.1.

19 BG über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 3. Oktober 1951, SR 823.32.

20 Der Grosse Rat hat bisher keinen Beschluss gefasst, der die Anlegung weiterer Arbeitsbeschaffungsreserven zulässt.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	GS 20, 191	06.07.1952	06.07.1952
Art. 13, Abs. 1	geändert	29-70	23.06.1970	keine Angabe
Art. 14	Artikeltitel ge- ändert	2, 466	17.06.1963	01.01.1963
Art. 14	geändert	2, 466	17.06.1963	01.01.1963

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlasdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
06.07.1952	06.07.1952	Erlass	Grunderlass	GS 20, 191
17.06.1963	01.01.1963	Art. 14	geändert	2, 466
17.06.1963	01.01.1963	Art. 14	Artikeltitel ge- ändert	2, 466
23.06.1970	keine Angabe	Art. 13, Abs. 1	geändert	29-70